

III.

Aus der Geschichte der westfälischen Pfarrerwahlen.

Von Professor Lic. Dr. Adolf Sellmann in Hagen.

Nach der grundsätzlichen Auffassung Dr. Martin Luthers hat die Gemeinde Jesu Christi, die sich unter Gottes Wort stellt, alle Rechte des Besitzes und der Wortverkündigung, natürlich auch das Recht der Wahl der Geistlichen, der Diener am Worte. Diese Gedanken Luthers wurden indessen keine kirchenrechtliche Wirklichkeit. Im Gegenteil, gerade in lutherischen Gebieten wurde der Pfarrer von der Obrigkeit ohne Zustimmung der Gemeinde ernannt. Dem Landesherrn wurde die bischöfliche Gewalt übertragen. So ist es jahrhundertlang geblieben, wenn auch dieser Zustand als ein Notzustand bezeichnet worden ist. Grundsätzlich hat man daran festgehalten, daß die freie Pfarrerwahl das eigentlich Gegebene sei. Bezeichnend dafür sind auch folgende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes für die preußischen Staaten, wo es unter II, 11 folgendermaßen heißt:

„§ 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde.

§ 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeinde drei Subjekte vorschlagen.

§ 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeinde durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben, zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§ 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.“

In diesem Allgemeinen Landrecht, das am 5. Februar 1794 durch Königlich-patent verkündigt und am 1. Juni 1794 in Kraft getreten ist, wird gesagt (§ 353), daß die freie Pfarrerwahl der Gemeinde die Regel gewesen sei. Das ist aber tatsächlich nicht so gewesen. Diese Bestimmungen sind zuerst in der reformierten Freikirche am Niederrhein so gehandhabt worden und außerdem nur dort, wo die evangelischen Gemeinden besondere Privilegien hatten. In den lutherischen

Gegenden ist es indessen ähnlich geblieben, wie es im Mittelalter in der katholischen Kirche gewesen war und heute noch ist: Der Pfarrer wurde von einer kirchlichen oder weltlichen Behörde ernannt; eine freie Pfarrerrwahl seitens der Gemeinde fand nicht statt.

Man nimmt vielfach an, daß die freie Pfarrerrwahl grundsätzlich von vornherein von der reformierten Kirche anerkannt worden sei. Doch dem ist nicht so. In Genf wurde auf Anordnung Kalwins der Pfarrer durch die übrigen Geistlichen gewählt und von der Staatsregierung bestätigt. Kalvin ließ die Wahl der Geistlichen durch die aus den pasteurs und docteurs bestehende Vénérable Compagnie vollziehen, die Gemeinde ließ er also unbeteiligt. Die Pfarrerrwahl durch die Gemeinde hat sich später indessen tatsächlich gerade im reformierten Gebiete durchgesetzt, weil dort zumeist keine evangelische Obrigkeit vorhanden war. Die reformierte Richtung des evangelischen Glaubens hat sich vielfach dort durchgesetzt, wo die Obrigkeit entweder gleichgültig zusah oder sogar der eindringenden Reformation Widerstand leistete. Die sich unabhängig und vielfach im geheimen bildenden Gemeinden mußten ihre kirchlichen Verhältnisse selbst regeln und die Pfarrerrwahl selbst in die Hand nehmen.

Die freien Pfarrerrwahlen hängen also mit der sich ausbreitenden Reformation lutherischen oder reformierten Gepräges zusammen. Die freie Pfarrerrwahl kennt man im Mittelalter noch nicht oder, wenn man an die Verhältnisse in den ersten christlichen Gemeinden denkt, nicht mehr. Grundsätzlich ist die freie Pfarrerrwahl mit Dr. Martin Luther auf den Plan getreten. Nach Ostern 1523 erschien eine kleine Schrift Luthers: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen usw.“, die er im Oktober desselben Jahres in lateinischer Sprache neu herausgab. In dieser Schrift geht er von dem Gedanken des allgemeinen Priestertums aus. Die Gemeinden sollen selbst zusehen, daß keiner sie mit Menschenlehre verführe, und kein Prediger soll über sie gesetzt werden, ohne ihr Wollen und Erwählen, außer wo die Not dazu zwingt, damit die Seelen nicht aus Mangel göttlichen Wortes verderben. Tatsächlich ist aber in den meisten Fällen die Besetzung der Pfarrstellen eine Angelegenheit des landesherrlichen Kirchenregiments in deutschen Landen geblieben. Die freie Pfarrerrwahl seitens der Gemeinde, wie sie Luther grundsätzlich annimmt, hat später ihren Ausgangspunkt in Deutschland erst vom Niederrhein her genommen,

wo sich eine Freikirche als Trägerin der reformatorischen Bewegung bildete. Diese freie Pfarrerwahl hängt aufs engste zusammen mit der Presbyterial- und Synodalordnung, die ebenfalls am Niederrhein ihren Ausgangspunkt hat.

Es wäre eine mühsame und beschwerliche Aufgabe, hier ausführlich nachzuweisen, wie verschieden in den einzelnen deutschen Ländern und Territorien die Einsetzung bzw. die Wahl der Pfarrer tatsächlich vor sich gegangen ist. Wir wissen es, wie wunderbar bunt die Landkarte des Deutschen Reiches einst gewesen ist. Ebenso mannigfaltig ist auch die Ernennung der Pfarrer in den verschiedenen Gebieten gewesen. Auf Grund der landesherrlichen Episkopalgewalt haben die Fürsten, Freien Städte, die Patrone, Grafen usw. unmittelbar oder durch Ministerien, Konsistorien oder Kirchenbeamte den Pfarrer ernannt, falls nicht eine Gemeinde infolge irgendwelcher Umstände oder alter Privilegien das Wahlrecht hatte.

Hier kommt es uns darauf an, einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte der westfälischen Pfarrerwahl zu geben. Mag die Vergangenheit vielfach überholt sein, die Geschichte bleibt auf jeden Fall unsere Lehrmeisterin, von der wir mancherlei für Gegenwart und Zukunft lernen können. Mit der Buntheit der deutschen Landkarte ist es endgültig vorbei, wenigstens in politischer Beziehung. Wir sind auf dem Wege, diese Buntheit auch auf kirchlichem Gebiete zu beseitigen. Wir können uns aber nur dann über eine solche Uniformierung restlos freuen, wenn wir überzeugt sein können, daß wertvolle Kräfte aus der Vergangenheit her nicht ausgeschaltet, sondern eingeschaltet sind.

Für die westfälischen Verhältnisse in kirchlicher Beziehung blieb zunächst vorbildlich und führend die Grafschaft Mark. Das Schicksal der Grafschaft Mark ist eng verknüpft mit dem der Länder Jülich, Kleve und Berg, über die die Herzöge von Kleve regierten.

Johann III. hatte 1511 die Regierung in Jülich-Berg angetreten. 1521 folgte er seinem Vater auch in Kleve-Mark und beherrschte nun das größte und mächtigste Territorium in Westdeutschland. Johann III. hielt sich grundsätzlich zu den Katholiken, war aber Reformen geneigt und ließ sogar 1533—1534 Kirchenvisitationen abhalten. In einem Erlaß vom Jahre 1521 heißt es scharf und streng: „dem gemeinen Volk degelichs op den stonlen zu verkondigen und zu sagen, dat de vurenannte Marthinus Luters ind syns anhangs schrifftten ind lere ydel valsch innd kezerne sy. — Wir bevelen dy, — wer sich in unserm Ampt

dynes Bevels heymlich oder offenbaer na Marthinus Luters ind syns anhangs Iere hielte od' handele, de an zo gryffen in unsere haffstonge ind gefenkniß stellen. So wir de an lybe ind güde, sonder genade gedenken zu straiffen." Dieses hart klingende Verbot wurde von demselben Herrscher wieder dadurch unwirksam gemacht, daß er im Gegensatz dazu durch andere Maßnahmen eine freundliche Haltung der neuen Lehre gegenüber einnahm. Sein Sohn, Herzog Wilhelm (1539—1592), nahm ebenfalls eine vermittelnde Stellung beiden Bekenntnissen gegenüber ein. Dessen Nachfolger Johann Wilhelm, der nach dem Tode seines älteren Bruders (1575) den geistlichen Stand wieder aufgab, nahm auch eine zwiespältige und schwankende Stellung den kirchlichen Konflikten gegenüber ein. Er starb 1609 im Wahnsinn ohne Erben. Nun setzte der jülich-klevische Erbfolgestreit ein. Kleve-Mark wurde im Vertrag von Xanten 1614 wieder von Jülich-Berg getrennt und fiel an Brandenburg. Erst 1666 wurde der Teilungsvertrag abgeschlossen. Nun erst suchte der Große Kurfürst Macht und Einfluß in den neu gewonnenen Ländern zu gewinnen.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Herzöge von Kleve viel zu schwach und unentschlossen waren, um die jura episcopalia auszuüben. Infolgedessen konnte sich die Presbyterial- und Synodalordnung frei entfalten. Damit konnte sich auch das Pfarrerrwahlrecht ungehemmt entwickeln. Allein es wäre verkehrt, nun anzunehmen, daß sich überhaupt die politischen Machthaber bei der Neuordnung kirchlicher Verhältnisse ausgeschaltet hätten. Wir wissen es von Soest, daß der Rat und die Provisoren die Pfarrerrwahl in die Hand nahmen. Die Drostten, die an der Spitze der einzelnen Ämter standen, hatten unter den schwachen Herzögen um so größere Macht, die sie natürlich auch auf kirchlichem Gebiete vielfach in Anspruch genommen haben. In den ländlichen Gemeinden haben die Vorsteher, wie sie schon im Mittelalter vorhanden waren, auch in kirchlichen Fragen die Leitung beansprucht und Pfarrerrwahlen unter größerer oder geringerer Mitwirkung ihrer Gemeindeglieder durchgeführt.

Etwas Neues und ganz anderes trat auf kirchlichem Gebiete hervor, als reformierte Gemeinden neu am Niederrhein entstanden, deren Kern Flüchtlinge aus England und den Niederlanden waren, die um ihres Glaubens willen ihr Vaterland verlassen hatten. In den neu sich bildenden Gemeinden schaffte der geniale Johann Laski durch eine

musterhafte Organisation Ordnung, indem er die Presbyterien, die zunächst nur auf dem Gebiete der Kirchenzucht tätig waren, zu neuen kirchenregimentlichen Organen umgestaltete. Er sorgte auch dafür, daß die Einzelgemeinden sich untereinander verbanden und Synoden bildeten. So ist schon im Jahre 1568 die Synode zu Wesel abgehalten, die für die weitere kirchliche Entwicklung sehr bedeutungsvoll werden sollte. Auf der Synode zu Wesel wurde der Beschluß gefaßt, daß die reformierten Kirchen von Kleve, Jülich, Mark und Berg Presbyterialkirchen sein sollten, daß man weder Bischöfe noch Superintendenten zu Vorgesetzten habe, aber jährlich Klassen und Synoden halten wolle, um über kirchliche Angelegenheiten zu handeln. Jede Klasse sollte sich jährlich einen Inspektor (Subdelegatus) und jede Synode jährlich einen Präses (Generalinspektor) durch Mehrheit der Stimmen wählen. Infolgedessen ist das landesherrliche Kirchenregiment in diesen westdeutschen Ländern von der Leitung der Klassen und der Synoden, von den Moderatoren und dem Moderamen ausgeübt worden. Die Wahl der Prediger hat man indessen überall den Gemeinden und ihren Presbyterien überlassen. Nur im Falle von Schwierigkeiten griff die Synode ein. Auf der Synode zu Emden in Ostfriesland 1571 wurde die presbyteriale und Synodalverfassung bis ins einzelne geordnet und festgestellt.

Das presbyteriale und synodale Leben ist bald auch auf die lutherischen Gemeinden dieser Länder übergegangen. Es ist möglich, daß auch von Anfang an hier bei dem schwankenden Verhalten der Landesherren die kirchliche Selbstverwaltung ohne weiteres entstanden ist. D. H. Rothert vermutet (vgl. Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Verlag Bertelsmann, Gütersloh 1913, S. 314ff.), daß auch hessische Einflüsse sich geltend gemacht haben. So ist es 1610 schon zur ersten Generalsynode der reformierten Kirchen von Jülich, Berg und Kleve in Duisburg gekommen. Am 16. März 1611 hielt man die erste reformierte Synode der Grafschaft Mark zu Unna. 1612 waren lutherische Synoden zu Bielefeld, Dinslaken und Unna. Alles Beweise für das starke kirchliche Leben, das damals in den evangelischen Gemeinden Westdeutschlands pulsierte. Gemeinsame Generalsynoden zeigen uns, daß selbst die Landesgrenzen die Glaubensgenossen nicht trennten. Es bildete keinen Hinderungsgrund, daß die Teilnehmer an den Synoden und Generalsynoden Untertanen verschiedener Herrscher waren.

Durch die Teilung der jülich-klevischen Herrschaft wurden die Hohenzollern Herren der Länder Kleve, Mark und Ravensberg (1614 bzw. 1666). Auch die machtvollen Herrscher aus dem Hohenzollernhause respektierten die Presbyterial- und Synodalordnung, so sehr sie auch die Staatshoheit zur Geltung zu bringen suchten. Für Kleve und Mark genehmigte der Große Kurfürst 1662 eine reformierte Kirchenordnung, die sich die Gemeinden selbst geschaffen hatten. Allerdings behielt er sich bei dieser Genehmigung vor, diese Kirchenordnung „zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen“. Dadurch bringt der Landesherr zum Ausdruck, daß er jederzeit das Schutz- und Aufsichtsrecht für sich beansprucht, wenn er es für erforderlich hält. Mit dem gleichen Vorbehalt wurde 1687 die klevisch-märkische lutherische Kirchenordnung bestätigt.

Durch die Berufung auf das Schutz- und Aufsichtsrecht wollte der Landesherr nötigenfalls polizeilichen Unordnungen und Schwierigkeiten, die auftauchen konnten, begegnen. Gerade bei Pfarrerrwahlen konnte es zu Streitigkeiten kommen. Deshalb wurden noch weitere Bestimmungen erlassen, um die Ruhe bei den Predigerwahlen zu erhalten. Es wurde (1696) bestimmt, daß, wenn Streit über eine Pfarrerrwahl entstände, die Regierung einen Kommissar entsenden dürfe, der für Ordnung sorgen solle. Dieser Kommissar solle aber nur unter Zuziehung des Synodalpräses und des Klasseninspektors handeln. Konnte kein Friede gestiftet werden, so wurde ein Prediger nach dem Verfallsrechte (*ex jure devoluto*) vom Landesherrn in die betreffende Gemeinde, wo man sich wegen der Predigerwahl nicht einigen konnte, entsandt.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts, zur Zeit des immer stärker hervortretenden Absolutismus, gewann das landesherrliche Kirchenregiment immer mehr Einfluß. Das presbyteriale und synodale Leben nahm auch unter dem Einfluß der Aufklärung ab. Die Synoden verloren an Leben und Kraft. Auch bei den Pfarrerrwahlen, die durch die Gemeinden getätigt wurden, traten immer häufiger Mißhelligkeiten hervor. Es war durchaus keine Seltenheit mehr, daß der Staat *ex jure devoluto* eingreifen mußte. Es kam oft zu schweren Konflikten innerhalb der Kirchengemeinde. Die Klüfte, die durch Pfarrerrwahlen in den Gemeinden entstanden waren, blieben vielfach noch lange nach der Pfarrerrwahl bestehen. Unangenehme und stürmische Pfarrerrwahlen, wie sie in Westfalen getätigt wurden, machten viel von sich reden.

In dem „Westfälischen Anzeiger“, der nach 1800 bei Mallinckrodt in Dortmund erschien, wird öfters darauf hingewiesen, wenn Pfarrerrwahlen einmal ausnahmsweise in Eintracht und Ordnung vorgenommen wurden. Besonders waren es einstimmige Pfarrerrwahlen, die lobende Anerkennung fanden. Die Ursache der vielen Streitereien bei Pfarrerrwahlen war wohl auch der Umstand, daß zumeist sämtliche Glieder der Gemeinde das Wahlrecht hatten und nicht nur das Presbyterium und die Repräsentation.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn nach der französischen Fremdherrschaft (1806—1813) die preußische Staatsregierung auch in Rheinland und Westfalen das volle Kirchenregiment in Anspruch nehmen wollte. Allein in Rheinland und Westfalen wußte man die presbyteriale und synodale Kirchenordnung wohl zu schützen. Der Generalinspektor der lutherischen Synode der Grafschaft Mark, Konsistorialrat Baedeker, Pfarrer in Dahl a. d. Volme, schrieb unter dem 31. August 1814 an den König Friedrich Wilhelm III. folgenden Brief:

„Im gerechten Vertrauen, daß Ew. Königliche Majestät mit landesväterlicher Huld es aufnehmen werde, wage ich es, Allerhöchstdenselben im Namen des geistlichen Ministeriums, dem ich vorzustehen die Ehre habe, eine Vorlesung allerunterthänigst zu überreichen, in welcher die frohen Empfindungen der Dankbarkeit gegen Gott für die Rückkehr unserer Mark unter das wohlthätige Preußische Scepter, und die heißesten Wünsche und Gebete für König und Vaterland sich aussprechen.

Wie groß die Freude des Märkischen lutherischen Ministeriums ist, daß es Ew. Königliche Majestät wieder seinen Landesvater nennen kann, weiß nur Gott, dem unser tiefes Trauern in den Jahren der Trennung bekannt ist; aussprechen kann ich es nicht. Geruhen denn Ew. Königl. Majestät die Huldigungen Ihrer Märkischen lutherischen Prediger auf ihrer seit der Wiedervereinigung ersten Synode huldreich aufzunehmen. In ihnen wurde, so lange auch die traurige Trennung währete, die Gefühle der Ehrfurcht, der Liebe und des Vertrauens für ihren rechtmäßigen Regenten nie geschwächt. Aussprechen durften wir noch vor kurzem nicht, was unser Herz fühlte. Desto kräftiger sprechen wir es jetzt in Dank und Gebet zu Gott aus.

Die einzige Freude, die uns in den Tagen der Trennung ward, war, daß es uns vor zwei Jahren verstattet wurde, ein vaterländisches

religiöses Fest zu feiern, das Fest des 200jährigen Bestehens der Synodal-Verfassung unseres Ministeriums. Die allgemeine Theilnahme, mit der dieses Fest verherrlicht wurde, war ein freudiger Beweis, daß der religiöse Sinn unseres Volkes unter den Drangsalen der Zeit nicht erloschen ist und daß dieses Fest ihm neue Nahrung gab. Ich überweise Ew. Königl. Majestät hierbei Ehrfurchtsvoll die Schrift, die wir damals darüber herausgegeben haben. Sie zeugt aus einer 200jährigen Erfahrung von dem vorzüglichen Werth dieser Ministerial-Verfassung vor jeder andern, und berechtigt uns und unsere Märkischen Gemeinen zu dem Wunsche, daß sie uns erhalten bleibe.

Die Reorganisation unserer Mark erheischt vielleicht manche Veränderung in ihrer jetzigen Verfassung. Möchte es Ew. Königl. Majestät gefallen, unsere kirchliche Verfassung im Ganzen bestehen zu lassen, und ihr nur die Veredlung zu geben, der sie bedarf. Ich werde in Kurzem über diese Veredlung einen ausführlichen Plan vorzulegen die Ehre haben.

Das interimistische hohe Gouvernement in dem uns benachbarten Herzogtum Berg hat die dort gleichfalls seit der Reformation bestehende Synodalverfassung für beide protestantischen Ministerien zum Leidwesen der meisten Prediger und Gemeinen aufgehoben und die Consistorialverfassung dafür eingeführt.

Diese Aufhebung greift nicht nur tief in die Landesverfassung ein, sondern wird auch eine große Veränderung in der religiösen Stimmung des Volkes hervorbringen. Unsere Synodalverfassung und die damit zusammenhängenden freien Predigerwahlen sind die einzigen Dokumente, daß die Reformation in den westlichen Preussischen Provinzen von dem Volke, und nicht wie anderwärts von oben ausging und sich hier mehr als Gotteswerk, wie als Menschenwerk aussprach. Der Oberkonsistorialrath Natorp zu Potsdam, der als Prediger unter uns gelebt hat, und jetzt da wirket, wo die Consistorialverfassung ist, weiß den Wert der unsrigen am besten zu würdigen.

Unter den heißesten Wünschen zu Gott für Ew. Königl. Majestät und allerhöchst des Königlichen Hauses Wohlfahrt ersterbe ich mit der tiefsten Devotion

Ew. Königlichen Majestät

alleruntertänigster treuehormsamster Diener

Bädeker.“

Dieser Brief zeigt uns, daß damals die Synodalverfassung sehr gefährdet war. Hatte doch das interimistische Gouvernement des Rheinlandes im Herzogtum Berg die Konsistorialverfassung für die Synodalverfassung eingeführt. Der König Friedrich Wilhelm III. in Wien tritt indessen in seinem Antwortschreiben vom 30. Oktober 1814 für die Beibehaltung der Synodalverfassung ein. Er antwortet:

„Ich habe Ihren Glückwunsch zur Wiedervereinigung der Grafschaft Mark mit der Preußischen Monarchie erhalten und bezeige Ihnen, überzeugt von der Anhänglichkeit und Treue der Gesinnungen der Christlichkeit dieser Provinz, hiedurch Meinen Dank, werde Mir auch den bey dieser Gelegenheit ausgesprochenen Wunsch, die so lange schon bestehende Synodal-Verfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin benzubehalten, stets empfohlen seyn lassen.

Wien, den 30ten October 1814.“

Es hat noch große Schwierigkeiten gemacht, endgültig die Synodalverfassung in der Kirchenordnung zu verankern. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung ist bekanntlich erst 1835 fertiggestellt, nachdem Schwierigkeiten mancherlei Art auch bei den rheinisch-westfälischen Gemeinden hervortraten.

Mit der Presbyterial- und Synodalordnung ist aber gleichzeitig die freie Pfarrerrwahl für die Gemeinden gerettet worden. Hierbei mußten manche Helfer noch herangezogen werden. Vor allem ist es der spätere westfälische Oberpräsident Freiherr von Vincke gewesen, der sich schützend vor die Synodalordnung, damit auch vor die freien Predigerwahlen gestellt hat. In den Synodalakten des Präsidiums der westfälischen Provinzialsynode findet sich noch ein Gutachten, das damals im Jahre 1815 Freiherr von Vincke über die Predigerwahlen abgegeben hat. Es ist dieses Gutachten, das noch gänzlich unbekannt ist, für uns von größtem Interesse, so daß wir es hier in seinem ganzen Umfang und in seinem genauen Wortlaut zum Abdruck bringen:

„Münster, den 29. Januar 1815.

Prediger Wahlen betreffend,

erlaube ich mir auf die Verfügung vom 14ten Novbr. v. J. in Ver-
folge Berichts vom 26ten dieses gehorsamst vorzutragen, daß mit dem
Konsistorial-Rath Bädcker auch ich dieselben in Schutz nehmen und

pflichtmäßig versichern muß, daß solche im allgemeinen ein sehr erwünschtes Resultat gewährt, zu ärgerlichen Auftritten aber in vielen Jahren und seit der von der Märkischen evangelischen Synode vorgeschlagenen im Jahre 1797 genehmigten Verordnung wegen der Predigerwahlen, keine Veranlassung gegeben haben.

Von frühen Zeiten her haben die Einwohner der Provinzen Cleve, Mark und Berg vom Bürger und Bauernstande in ihren als Regel geltenden Zeitpachtverhältnissen sich einer vorzüglichen Theilnahme und Mitwirkung bey öffentlichen Angelegenheiten erfreuet; jährlich vereinigten sich die anseßigen Einwohner und Pächter in den verschiedenen Landesbezirken auf den Erbentagen, um die auf selbige /: nach der von den Ständen mit dem Landesherrn vereinbarten allgemeinen Bedarfs=Summe :/ fallenden Steuerquote, unter Beifügung des vereinbarten Lokal=Bedarfs unter sich selbst zu vertheilen, die Steuerrechnungen des vorigen Jahres abzunehmen, ihre Lokalbeamte zu erwählen, und so wars bis 1806; eben so vereinbarten die Städtischen Einwohner die Ausschlagung des fixirten accise Betrags: Allgemein übten sie auch das Recht, ihre Prediger und Schullehrer nach freier Wahl zu ernennen, in der ganzen Provinz gab es so viel mir erinnerlich, nur eine Landesherrliche Patronat=Stelle /: die Reformirte Pfarre in Drechen :/ und wenige von adelichen Gütern; dieses Recht ist in Ansehung der Prediger von Bergischer Regierung nicht einträchtig worden. Die Kirchenvorsteher /: Presbyterien, Konsistorien :/ genießen als einzige Belohnung für die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens etc. das Vorrecht, drei Kandidaten zu denominiren, unter denen die Stimmfähigen Gemeindegossen die Wahl treffen, bey welcher alles durch bestimmtes Gesetz geregelt ist, und für die Beobachtung der gegenwärtige Generalsuperintendent wacht. Der gute Ruf, der Beifall gehabter Probepredigten, entscheiden in der Regel und entscheiden meist richtig; die große Anzahl der Stimmberechtigten schließt Intriguen und Konexion aus — Das Publikum ist Richter und die Kandidaten wissen es, daß sie sich um dessen Beifall bewerben, einen guten Namen sich begründen müssen, wenn sie fortkommen und Beförderung sich versichern wollen, welche auf anderm Wege nicht zu erhoffen sind.

Wenn nun unstreitig die Einwohner in diesen Ländern sich durch Religiosität, durch gesunden und nicht selten gebildeten Menschenverstand auszeichnen, wenn auch unter den Predigern vielmehr tüch=

tige verständige, gebildete Männer gefunden werden, als in andern Provinzen, und diese Facta wird mir so wie ich mich überzeugt halte, jeder Unbefangene einräumen, der Gelegenheit hatte, Vergleichen anzustellen, so glaube ich auch nicht mit Unrecht, darin wohlthätige Wirkungen dieser Wahlverfassung wahrzunehmen. Es ist gar keine Frage, daß selbst thätiges Einwirken ein lebendigeres Interesse für die Sache erweckt, es höret solches auf als fremd, gleichgültig betrachtet zu werden, man eignet sich mehr die Personen, die Sachen an, deren Existenz man sich allein heimißt, man hört dem Prediger lieber zu, ihre Rede findet ein offeneres Gehör — es bildet sich dadurch eine öffentliche Meinung und eine Autorität derselben, die überall so wohlthätig, aber so schwer zu verschaffen ist, dazu aber jedes Mittel willkommen sein muß. Schon in dem Bericht über das Synodalwesen, habe ich mir erlaubt meine Ansicht zu äußern, über den nützlichen, bildenden, belebenden Einfluß einer selbständigen Einwirkung der Staatsbürger in die sie zunächst angehenden Angelegenheiten. Auch die Städteordnung hat solches anerkannt, und wenn sie nicht überall geleistet, was erwartet, so hat das wohl allein darin seinen Grund, daß den Bürgern zu viel auf einmal gegeben wurde, und daß man sie schon so verständig voraussetzte, als sie es in manchen Provinzen und in Folge solcher progressiv eingeräumten mehreren Theilnahme, vielleicht erst nach einigen Generationen, sein werden. Ich darf nicht besorgen, es werde beabsichtigt, die bestehende Wahlfreiheit der Prediger zu beschränken, es würde solche Tumulte bey jeder anderweitigen Besetzung veranlassen, da ein ganz übermäßiger Werth darauf gelegt wird; aber ich darf hoffen, daß man dahin streben wird, diese Wahlfreiheit auch in den Provinzen den Gemeinden allmählich einzuräumen, wo solche noch nicht stattfindet, und gewiß wird ein größeres Interesse an der Kirche und aller kirchlichen Einrichtungen überall die nächste wohlthätige Folge sein.“

So nachdrücklich Freiherr von Wincke für die freie Pfarrerwahl, so bedenklich ist er der freien Lehrerwahl gegenüber. Nur unter gewissen Voraussetzungen erkennt er sie an. Er fährt fort:

„Angemessen dagegen müßte es sein, die im bergischen Theile des Gouvernements aufgehobene Wahlfreiheit der Schullehrer nicht wieder aufleben zu lassen, die Einwohner sind einmal daran gewöhnt, sie

legen darauf einen viel mindern Werth als auf die Predigerwahl, und es ist bey diesen ein weit größerer Mißbrauch leicht möglich, weil der Stimmenden weniger /: es giebt Kirchengemeinden, welche 6 Schulgemeinden und mehr umfassen: / weil die Beurtheilung schwieriger, weil die Kollisionen mit dem pekuniären Interesse bey dem meist unbestimmten auf specielle Beyträge der Schulgenossen redigirten Einkommen des Lehrers gefährlich, weil es dringend ist, die letztern ganz unabhängig von Gunst und Haß der erstern zu stellen, weil die Landesbehörden endlich zur Zeit noch es viel weniger in ihrer Macht haben, tüchtige Schul- wie tüchtige Pfarr-Kandidaten zu schaffen. Doch wird man in der Folge, wenn überall den Schullehrern ein festes auskömmliches Gehalt gesichert, wenn erst die Ueberzeugung recht lebendig geworden ist, von dem hohen Werth eines tüchtigen Schullehrers, wenn erst die Menschen durch guten Schulunterricht ihr wahres Wohl besser erkennen gelernt haben, wenn durch gute Bildungsanstalten eine Konkurrenz wahlfähiger Subjecte geschaffen sein wird, unbedenklich und sehr zweckmäßig auch das Wahlrecht der Schullehrer den Gemeinden wieder in der Art einräumen, daß ihnen drey Subjecte vom Consistorium zur Auswahl präsentirt würden.

(gezeichnet) Wincke.“

Dieses Schreiben ging an den Minister des Innern von Schuckmann in Berlin; vorher wurde es noch dem Assessor der Märkischen evangelischen Synode, Johann Heinrich Wilhelm von den Berken, dem Oberbürgermeister von Altena, von Konsistorialrat Baedeker-Dahl vorgelegt, der sich folgendermaßen dazu äußerte:

„Ew. Hochwürden

schicke ich hiebei die beiden Berichte zurück. Es ist erfreulich, wenn man sieht, daß ein Mann von dem festen Charakter, dem scharfen und hellen Blick, wie des Herrn Gouverneur von Wincke, die Rechte des Volks so in Schutz nimmt, u. gibt die frohe Hoffnung, daß nach gleichen Grundsätzen unsere künftige Verfassung werde gebildet werden.

Montesquieu behauptet, daß das Volk am richtigsten wähle und der zuverlässigste Beurtheiler der Verdienste sei. Der Beweis, den er darüber führt, zeugt freilich von keiner richtigen historischen Kritik. Denn daß der römische plebs, nachdem er seine Wahlfähigkeit zum Consulat erzwungen hatte, doch noch viele Jahre nachher die Consule aus den Patriziern wählte, hatte nicht so sehr seinen Grund in dem richtigen

Urteil des Volks, als vielmehr in dem Einfluß, den die Patrizier auf ihre Schuldner und Schützlinge unter dem Volke hatten, und in den Comitiis centuriatis, in welchen die Vornehmsten u. Reichsten ein unterschiedenes Uebergewicht hatten. Von unsern Predigerwahlen kann man mit mehrerem Rechte sagen, daß das Volk in Ansehung dessen, was man dabei seiner Beurtheilung überläßt, der competenteste Richter sei.

Seine Wahl ist auf diejenigen Personen beschränkt, welche bereits von der Examinations Commission für tüchtig erklärt und von dem Kirchenvorstande aus den Tüchtigsten zur Wahl ausersehen sind. Hier ist also alles dasjenige schon beurtheilt, was außer dem Gesichtskreise des Volkes liegt; und dieses würdigt den Prediger nach dem Eindrucke, den er bei seinen Reden und seinem sonstigen Betragen auf das Volk macht. Die nämlichen Eigenschaften also bestimmen die Wahl des Volks, welche dem Prediger bei seiner künftigen Wirkksamkeit die Bahn von Zutrauen und Zuneigung erwerben, kurz ihn zum Manne des Volkes machen, und den Segen seines Amtes befördern.

Nicht zu läugnen ist es freilich, daß sich zuweilen Cabale und Intriguen in die Predigerwahlen mischen: aber ist man denn sicher, daß nicht unedle Empfindungen die Ernennung von Seiten der Regierung motivieren? Dasjenige, wodurch sich einer hier empfiehlt, findet selten bei dem Volke statt. Wenn man die Wahrheit freimüthig sagen soll: so möchten wohl nicht weniger Mißgriffe bei der Ernennung des Staatsbeamten als bei den Priesterwahlen vorkommen. — Daß manche Prediger das nicht sind, was sie sein sollten, hat mehr darin seinen Grund, daß sie mit dem Zeitalter nicht fortschritten, als daß sie zu ungebildet ins Amt kamen. Diesem Uebel abzuheifen, gäbe die Synodalverfassung vortreffliche Mittel an die Hand, und ich bin überzeugt, daß Ew. Hochwürden sie benutzen werden, wenn der Geschäftsgang auf einen bestimmteren Fuß gesetzt wird.

Die Bemerkung des Herrn Gouverneur, daß die Predigerwahlen, sowie jede selbsttätige Mitwirkung an einer Sache, das Interesse erhöht, welches man an der Religion und dem Cultus nimmt, die Anhänglichkeit an den Prediger und die Aufmerksamkeit auf seine Handlungen verstärkt, also für beide, sowohl für Prediger als Gemeinde Achtsamkeit und Einfluß auf das Verhalten würkt, ist ein sehr richtiger Gedanke.

Wenn ein Beamter, dessen Einfluß auf das Gemeine Beste noch so groß ist, sein Amt antritt: so findet man das Publicum lange nicht so

bewegt, nicht so theilnehmend, als wenn ein von dem Volke erwählter Prediger eingeführt wird; ungeachtet jener Befehle erteilt, dieser hingegen mit keiner Gewalt versehen ist:

Auch bei einem erwählten und einem von der Regierung ernannten Prediger bemerkt man einen großen Unterschied der Aufnahme und letzterer hat oft bei den vortrefflichsten Eigenschaften mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die seiner Amtsführung im Wege stehen.“

Außer dieser Beurteilung seitens des Herrn von den Berken fügte noch Konfistorialrat Baedeker-Dahl einige Bemerkungen dem Berichte des damaligen Generalgouverneurs von Vincke über die Predigermahlen bei, die mehr geschichtlichen Charakter hatten. Generalsuperintendent Baedeker war wohl damals der beste Kenner der kirchenrechtlichen Lage. Er wußte am besten, wie verschieden die Predigermahlen in der Vergangenheit gehandhabt worden waren. Er schreibt folgendes:

„Vor der Reformation in der Graffschaft Mark besetzten die Herzoge von Cleve die vacanten Predigerstellen, nemlich die sogenannten Pastorate. Die Vicariate wurden von dem Pastor oder von denjenigen besetzt, die sie dotirt hatten und welschen die Fundatore dieses aufgetragen. Die Herzöge von Cleve gelangten zu diesem Rechte durch die Uebertragung der geistlichen Jurisdiktion an sie. Im Jahre 1443 bei der streitigen Pabstwahl hielt es der Herzog von Cleve mit dem sich behauptenden Pabst. Der damalige Erzbischof von Köln hielt sich neutral. Dafür tat ihn der Pabst in den Bann, und trug die Erzbischöfliche Würde dem zweiten Sohn des Herzogs von Cleve an. Da dieser sie ausschlug, erlaubte der Pabst dem Herzoge, sich einen eigenen Erzbischof für seine Lande zu halten. Dies geschah eine kurze Zeit. Nun wurde dem Herzoge die geistliche Jurisdiktion übertragen. Mehrere Päbste bestätigten dies in der Folge. Die Besetzung der vacanten Stellen, die vorher von dem Köllnischen Erzbischof bewirkt wurde, wurde nun von dem Herzoge geübt. Alle noch vorhandenen Bestellungen aus dieser Zeit lassen den Herzog als Patron über die Stelle reden. Dies hörte aber auf, sobald die Reformation zustande gekommen war. Denn die Herzöge wirkten der Reformation mehr entgegen als sie sie begünstigten. Für ihre Person waren sie zwar für die Reformation; sie waren aber von den Zeitumständen gebunden. Darum jagten sie, so lange die Reformation noch im Kampfe an einem

Orte war, die lutherischen Geistlichen fort und forderten katholische an, und so bald diese zur neuen Lehre übergingen, hatten sie das nemliche Schicksal. Sobald aber die Reformation vollendet war, blieb es bei der Wahl der Gemeinen. Es wäre daher eine schreiende Ungerechtigkeit, den Gemeinen das sich theuer erkämpfte Wahlrecht wieder zu nehmen, so wie es auch in einem auffallenden Contrast erscheinen würde, wenn der Landesherr an der einen Seite die Ständische Verfassung wieder einführen, an der andern aber sie verletzen wollte.

Die Wahlberechtigkeit ist in den evangelischen Gemeinen der Grafschaft Mark verschieden. Im Hellwege, wo die meisten Bauern Pächter sind, ruhet sie auf den Gütern der Contribuablen; doch darf der Gutsherr nicht für den Pächter stimmen, es sei denn, daß er sich dieses Recht in dem Pachtcontract vorbehalten hätte, welchen Fall ich aber noch nirgends angetroffen habe. Für dieses Vorrecht vor den übrigen Eingepfarrten muß aber auch der Contribuable bei kirchlichen Bauten mit Spanndiensten und Geld contribuiren, indem die übrigen nur Handdienste leisten. Daher rühret es auch, daß bei Wahlen, wo eigentlich nur lutherische Eingepfarrte stimmen sollten, auch reformirte und katholische Gutsbesitzer stimmen. Wollte man ihnen dieses nicht gestatten, so weigern sie das praestandum, was der Hof praestiren muß, und davon hat die Gemeinde Schaden.

Im Süderlande, wo die meisten Contribuablen Erbbesitzer sind, hat jedes Familienhaupt lutherischer Confession und jede ledige Person, die keinem mitstimmenden Familienhaupte mehr unterworfen ist, das Stimmrecht. Hier gilt der Tagelöhner so viel als der reichste Gutsbesitzer, der Fabrikant so viel als der Fabrikenverleger.

Im Süderlande ist man bei den Wahlen mit mehr Enthusiasmus, als im Hellwege, wo die Freude sich stiller äußert. Ein Wahltag ist hier ein wahrer Festtag, sowie der Tag der Abholung, und vor allem der Tag der Ordination oder Introduction des neuen Predigers.“

Konistorialrat Baedeker hat in diesen Ausführungen nur die Grafschaft Mark im Auge. Aber wir sehen daraus, wie verschieden der Wahlmodus bei den Pfarrerrwahlen selbst auf diesem verhältnismäßig kleinen Bezirk war. Im allgemeinen war es üblich, daß das Presbyterium, das mitunter auch Konsistorium genannt wurde, drei Kandidaten der betreffenden Gemeinde empfahl, von denen dann die Ge-

meinde durch Stimmenmehrheit einen als Pfarrer erwählte. Zuerst wurde die Stimme mündlich und öffentlich abgegeben, später vielfach schriftlich und verdeckt. In einigen wenigen Gemeinden wählten bloß die Mitglieder des Presbyteriums und alle diejenigen Männer, die jemals im Presbyterium gewesen waren (das sogenannte Große Presbyterium). In den Gemeinden auf dem Hellwege (zwischen Ruhr und Lippe) hatten fast nur die altcontribuablen Eingewesenen das Recht der Wahl. Dagegen waren im Süderland, d. h. im südlichen Teile der Mark, heute Sauerland genannt, alle Familienväter und alle selbständigen Personen stimmberechtigt (vgl. Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve/Mark und der Provinz Westfalen, von Dr. Heinrich Hepppe, Verlag Baedeker, Iserlohn 1867, Bd. I, S. 162).

Gerade bei diesen Pfarrerwahlen ist es sowohl in der reformierten als auch in der lutherischen Kirche oft zu den aller schlimmsten Streitigkeiten und Unordnungen gekommen. Sehr oft mußte der Staat eingreifen, um auf Grund des Verfallsrechts der Gemeinde, die sich nicht einigen konnte, einen Prediger zuzuschicken. Wer in den Kirchenarchiven Bescheid weiß, dem ist bekannt, daß große und umfangreiche Aktenstücke von solchen Streitigkeiten angefüllt sind.

Generalinspektor Dahlenkamp zu Hagen gab 1791 eine Schrift „Über die äußere Einrichtung der lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark“ heraus, wo er Seite 68/69 folgendes über die Pfarrerwahlen schreibt:

„Bei den Predigerwahlen hat es häufig von jeher Streitigkeiten gegeben über die in die Wahl zu Setzenden und über die Art, sich die Stimmenmehrheit zu verschaffen. Fast keine Gemeinde ist in der Grafschaft Mark, in welcher nicht bei solcher Gelegenheit Parteien und Streitigkeiten entstanden wären. Die Folgen davon sind sehr traurig. Bald beschwert sich die Gemeinde, daß das Presbyterium ihr nicht anständige Subjekte denominire und das eine oder andere der Majorität angenehme übergangen habe. Das neue Landrecht begegnet diesem Streitpunkt und erteilt der Majorität der Gemeinde die Befugnis, sich über ein beizusetzendes Subjekt zu erklären und eine neue Denomination zu verlangen. Auch entsteht Streit, wer in Gemeinden, denen die freie Wahl zusteht, zu stimmen berechtigt sei. An dem einen Orte ist es so, an dem anderen anders, und die Observanzen darüber sind

dunkel. Hier stimmen nur die contribuablen Eingefessenen nach der Zahl der Höfe und Kotten; dort alle, die eigne Häuser besitzen; dort alle, die im eignen Brote sind u. s. w.“

„Bisher gab ein Jeder bei Predigerwahlen öffentlich und laut das Subjekt, dem er stimmen wollte, zu Protokoll. Ein reicher, mächtiger Mann benutzte dann seinen Einfluß und zwang vorher die von ihm abhängenden Botanten dem Subjekt, zu dessen Patron er sich aufgeworfen hatte, und keinem anderen, ihre Stimme zu geben. Man hat Beispiele, daß Staatsbeamte, Receptoren u. s. w. sich in das Wahlgeschäft gemischt, und die Freiheit der Botanten beschränkt haben. Ja, oft taten dies Leute, die für ihre Person nicht einmal bei der Sache interessiert waren, nicht zu der wählenden Gemeinde gehörten oder wohl von einer andern Confession waren. Dem einen wurde mit dem blauen Rock, dem andern mit Beitreibung rückständiger Steuern u. s. w. gedroht, wenn er nicht für den stimmen wollte, den der Patron befördert zu sehen wünschte.“

Im Jahre 1731 war eine Schrift erschienen unter dem Titel: „Gründlicher und eigentlicher Bericht derer bei der evang.=lutherischen Gemeinde in Werden a. d. Ruhr innerhalb fünf Jahren gehaltenen dreien Predigerwahlen“, worin ebenfalls die Mißstände, wie sie bei Predigerwahlen in Werden a. d. Ruhr hervorgetreten waren, aufgedeckt wurden.

Der brandenburg=preußischen Regierung lag viel daran, diese Mißstände zu beseitigen. Das zeigen uns zum Beispiel die Verordnung wegen des Patronats und der Predigerwahlen vom 24. März 1696 und die Verordnung über die Qualifikation und Wahl der Prediger vom 9. Mai 1776.

Auch die Synoden wollten die Besserung herbeiführen. Die Märkische Synode des Jahres 1797 sah sich veranlaßt, bestimmte Vorschriften mit Bezug auf die Predigerwahlen aufzustellen, um ferneren Argernissen bei den Predigerwahlen zu begegnen. Diese Synodalbeschlüsse sind im Jahre 1806 von der Regierung bestätigt.

Im Einzelfall haben auch einzelne Gemeinden sich bemüht, durch Sondermaßnahmen bei Predigerwahlen alle Streitigkeiten zu vermeiden. Im Jahre 1789 wurde Dr. phil. Johann Christoph Friedrich Bährens als Prediger von der Klevischen Kammer ex jure devoluto nach Schwerte berufen, weil die Gemeinde Schwerte

sich infolge Streitigkeiten bei der Pfarrerrwahl ihr Wahlrecht verscherzt hatte. Als 1787 der Prediger Johann Caspar Hohage aus Altena gestorben war, entstand ein erbitterter Wahlkampf, da eine Partei der Gemeinde für einen Kandidaten Meyer, die andere für einen Kandidaten Reichenbach eintrat. Zwei Jahre lang hat dieser widerwärtige Streit gedauert. Da griff die Kammer zu Kleve ein und bestellte den genannten Bährens aus Meinerzhagen zum Nachmittagsprediger und Rektor in Schwerte. Im Jahre 1803 war wiederum ein Pfarrer in Schwerte zu wählen. Dr. Bährens lag nun viel daran, alle widerwärtigen Streitigkeiten dabei zu umgehen. Es ist ihm dies auch gelungen. Er schreibt selbst darüber im „Westfälischen Anzeiger“ vom 9. November 1803, Spalte 1149, folgendes:

„Alle Fehden, welche einst um Predigerwahlen geführt wurden, sind traurige Beweise, daß die Menschen geneigter sind, die Beweggründe, wodurch sie ihre eigene Seelenruhe sichern könnten, zu verlassen, als die Mittel aufzusuchen, wodurch sie jenes Band, in welches Jesus Lehre sie vereinigen will, fester und dauerhafter zu knüpfen vermöchten.

Es ist von dem Zeitgeiste zu erwarten, daß man sich endlich von den nachtheiligen Folgen allgemein überzeugen werde, welche der Parteigeist bei Predigerwahlen oft über Generationen verbreitet, und daß man Mittel und Zweck stark genug auffassen werde, um einen Weg zu vermeiden, welchen die Vernunft mißbilligt, die Moral verwirft und das Christentum verdammt.

Zu den Beispielen, welche zu dieser angenehmen Hoffnung berechtigen, darf ich die letzte Predigerwahl zu Schwerte am 19. August d. J. rechnen.

Hier ist keine allgemeine, sondern nur die Wahl der repräsentierenden Gemeinde, welche in ungefähr 24 Stimmen aus dem Magistrat und Consistorium hervorgeht. In diesen Stimmen, aus allen Ständen und Theilen der Gemeinde gebildet, drückt sich der Wille so aus, wie er in verschiedenen Theilen derselben vorwaltet. Am Versammlungstage wurde zuerst bekannt gemacht, daß eine der parificirten Stellen durch den Ruf des Herrn Pr. Wulfert nach Hemer vacant geworden, daß dieselbe gebräuchlicher Maßen durch Anrücken besetzt und daher die Stelle des Nachmittagspredigers und Rectors erledigt sei.

Man trug nun der Versammlung vor, daß der Geist der Einigkeit

und Liebe die Hauptstütze des christlichen Lehramtes sei und daß dieser nicht kräftiger gefördert werden könne, als wenn die Gemeinde selbst dieses Beispiel der christlichen Eintracht gebe. Man empfehle ihr daher, sich in dem Wahlgeschäft über einen Mann brüderlich zu vereinigen, der in unsern Mauern geboren, unter uns erzogen und gebildet, von Seiten seines Charakters und seiner Kenntnisse uns am besten bekannt und daher wert sei, ihm einen öffentlichen Beweis von Gerechtigkeitsliebe zu geben. Sogleich fühlte man allgemein, daß diese Art der Vereinigung die zweckmäßigste sei, und der neue Prediger und Rector war in der Person des braven Herrn Cand. Haver gewählt! Mit einmütigem Sinne versammelte sich die ganze repräsentierende Gemeinde zu ihm, um demselben ihre Gesinnungen durch einen gemeinsamen Glückwunsch zu seiner künftigen Amtsführung zu eröffnen und dadurch zugleich die Aufrichtigkeit zu bewähren, mit welcher man ihm zugetan sei.

Gemeine, die du einen Prediger verloren hast: „Gehe hin und tue dergleichen!“

Der Wunsch des Schwerter Pfarrer Bährens ist erfüllt worden. Man hat Mittel und Wege gesucht, um die Predigerwahl zu verbessern und zu veredeln. Es kam schließlich zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, worin in § 59 die Pfarrervahlen, wie sie in Rheinland und Westfalen gehandhabt werden sollten, geregelt wurden. Diese Bestimmungen sollten die Verschiedenheit des Wahlmodus beseitigen und Ruhe und Ordnung herbeiführen. Die wichtigen Bestimmungen müssen wir hier dem Wortlaut nach anführen:

„§ 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1. Der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämtliche Kandidaten der Kreis-Synode befinden.
2. Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirtet.

3. Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.
4. Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.
5. Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begibt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.
6. Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.
7. Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Anteil.
8. Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichnis aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
9. Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.
10. Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notiert, und seine Stimme nicht mehr angenommen.
11. Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied schreiben zu den Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
12. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten. Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Pfarrer. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.
13. Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten drei Sonntagen wird das Resultat

- der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.
14. Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.
 15. Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio Namens der Gemeinde unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte, und von der Königlichen Regierung bestätigte Vocation.
 16. Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 9 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.
 17. Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.
 18. Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.“

Durch diese Bestimmungen über die Pfarrerrwahlen, wie sie in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom Jahre 1835 festgelegt waren, schien alles in Rheinland und Westfalen aufs beste geordnet zu sein. Es soll nicht verkannt werden, daß diese Bestimmungen in der That eine bedeutsame Besserung der Pfarrerrwahlen darstellten. Allein eine Einheitlichkeit für beide Provinzen und eine Beseitigung aller Schwierigkeiten ist damit nicht erreicht worden. In den Gegenden Rheinlands und Westfalens, wo man aus der Vergangenheit her die freieste Selbstverwaltung kannte, war man mit dieser Kirchenordnung nicht zufrieden. Wohl verwaltet nach dieser Kirchenordnung die Kirche ihre Angelegenheit selbständig, und zwar durch Presbyterien und größere Gemeinderepräsentationen, durch die Kreisynoden und durch die Provinzialsynoden; allein es wurden auch die königlichen Konsistorien in Koblenz und in Münster eingerichtet, wodurch der Zusammenhang der beiden Westkirchen mit der Landeskirche der alt-preußischen Union hergestellt und auch die landesherrlichen Bischofsrechte sichergestellt werden sollten. Die Konsistorien waren dazu da,

die Selbstverwaltung der rheinischen und westfälischen evangelischen Kirche landesherrlich zu überwachen und ihre Beschlüsse und Einrichtungen zu bestätigen. Man war daher von vornherein in Rheinland und Westfalen darauf bedacht, die rein konsistorialen Elemente aus der Kirchenordnung wieder zu beseitigen und eine vollständige Selbstständigkeit der evangelischen Kirche herbeizuführen.

Eine Schwierigkeit trat sofort im Zusammenhang mit § 4 der Kirchenordnung hervor. Dieser lautete: „Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.“ Man hatte gehofft, daß die Patronatsherren oder wenigstens die Königliche Regierung auf ihre Rechte verzichten und den Gemeinden die freie Pfarrerrwahl überlassen würden. Doch das war nicht der Fall. Es gab in Rheinland und Westfalen viele Gemeinden, in denen noch weiterhin die Pfarrer nicht gewählt, sondern von einem Patron und von der Regierung ernannt wurden. Man bemühte sich deshalb, auch diesen Gemeinden die freie Pfarrerrwahl zu erkämpfen. Die westfälische Provinzialsynode 1836 beschloß daher entsprechend den Anträgen einer Reihe von Kreisynoden, in einer an den König zu richtenden Immediateingabe folgende Bitte auszusprechen: „Derfelbe möge 1. denjenigen evangelischen Gemeinden der Provinz, deren Pfarrstellen bisher die Regierungen besetzt hätten, ohne daß ein königliches Patronatsverhältnis im Sinne des Allgemeinen Landrechts bestehe, sowie denjenigen Gemeinden in der Diocese Tecklenburg, welche bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts das Wahlrecht besessen hätten, das Recht verleihen, ihre Prediger selbst wählen zu dürfen; 2. denjenigen evangelischen Gemeinden der Provinz, deren Pfarrstellen die Regierungen bisher besetzt hätten, weil ein königliches Patronatsverhältnis bestehe, eine gewisse Beteiligung an der Besetzung der Pfarreien, etwan durch Präsentation dreier Candidaten seitens der Gemeinden, bewilligen, und die Fürsten von Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Berleburg und Bentheim-Tecklenburg-Rheda zu bewegen suchen, daß von denselben den zur Provinz Westfalen gehörenden Gemeinden ihrer Herrschaften bezüglich der Besetzung ihrer Pfarreien dasselbe Recht eingeräumt werde“.

Diese hier ausgesprochene Bitte ist nicht erfüllt worden.

Die durch die Bewegung von 1848 ausgesprochene grundsätzliche Scheidung des staatlichen und kirchlichen Gebietes weckte in den westlichen Provinzen neue Hoffnungen. Das landesherrliche

Kirchenregiment wagte man nicht mehr zu verneinen. Aber man wollte für die beiden Westprovinzen eine weitgehende Selbstverwaltung sichern. Die Hoffnungen, die man auf kirchlicher Seite hatte, sind bis auf den heutigen Tag nicht in dem Umfange erfüllt, wie man sie faßte. Die Spannung zwischen kirchlicher Selbstverwaltung und landesherrlichem Kirchenregiment ist auch noch heute vorhanden. Es handelt sich hier um äußerst schwierige Fragen, die vielleicht nie restlos gelöst werden können, auch nicht durch das Bibelwort (Matth. 22, 21): „So gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist.“

Um möglichst anschaulich zu sein, wollen wir etwas genauer auf Grund von Aktenmaterial zeigen, wie sich die Besetzung der Pfarrerstellen im Verlauf der Jahrhunderte an einem bestimmten Orte gestaltete. Wir wählen dazu die Stadt Hagen in der Grafschaft Mark, wo wir eine alte Pfarrkirche haben, die wohl bis auf die Zeit Karls des Großen zurückgeführt werden kann. Während des Mittelalters stand das Besetzungsrecht (Kollation) der Äbtissin zu St. Ursula in Köln zu. Diese Frau war es, die Jahrhunderte hindurch in der Zeit des katholischen Mittelalters die Pfarrer nach Hagen berief. Dabei wirkten vielfach die Adelligen von Altenhagen und vom Hause Busch mit. Als dann die neue Lehre nach Hagen kam, suchte natürlich die Äbtissin zu St. Ursula in Köln das Pfarrerbefetzungsrecht noch weiter zu behaupten. Es sind deshalb langwierige Kämpfe entstanden. Die Pfarrgemeinde von Hagen eignete sich, nachdem sie lutherisch geworden war, das Kirchenvermögen an und suchte sich auch des Pfarrwahlrechts zu bemächtigen. Erst seit 1640 übte die Gemeinde zu Hagen das Wahlrecht allein aus, ohne von einer anderen Stelle daran gehindert zu werden.

Die lutherischen Pfarrer, die heirateten, suchten möglichst ihre Söhne wieder in ihre Pfarrstelle zu bringen. So haben vielfach Pfarrerdynastien das Wahlrecht illusorisch gemacht. Schon zu ihren Lebzeiten machten die Pfarrer ihre Söhne zu ihren Adjunkten. Nach ihrem Tode rückten dann die Söhne ohne weiteres in die Pfarrstelle des Vaters ein. So ist das in Hagen bei den Pfarrern Greve, Vorberg, Drude und Müller geschehen.

Ferner griff auch unter Umständen der preußische König ein und besetzte die Pfarrstelle. Im Jahre 1721 wurde der evangelischen Ge-

meinde von Hagen das Wahlrecht nicht zugestanden: Johann Caspar Köckeritz, bisheriger Feldprediger, wurde vom König Friedrich Wilhelm I. zum Pfarrer von Hagen ernannt.

Manchmal wurden aber auch die Gemeinden mit ihrem Wahlrecht nicht fertig, weil deswegen große Streitigkeiten innerhalb der Gemeinden ausbrachen. Der König berief infolgedessen auf Grund des Verfallsrechtes (ex jure devoluto) die Pfarrer. Das war in Hagen 1776 der Fall, wo König Friedrich II. den Hagenern den 58jährigen Pfarrer Johann Heinrich Dickershoff schickte, der schon seit 1746 in Königssteede gewesen war.

Pfarrer Dickershoff, der am 11. September 1718 in Herbede geboren war, sollte hier in Hagen ein hohes Alter erreichen. Er war noch im Jahre 1802 als zweiter Pfarrer in Hagen und hatte hier 26 Jahre seines Pfarramtes gewaltet. Er war also damals 84 Jahre alt. Daß die Pfarrer sich damals pensionieren ließen, geschah selten. Die Pensionsverhältnisse waren noch nicht geregelt. Mittel waren für diese Zwecke nicht vorhanden; sie mußten für jeden einzelnen Fall jedesmal aufgebracht werden. Die Pension bestand dann etwa in einem Drittel des Gehaltes. Es hatte also keine Seite Interesse an der Pensionierung, die Gemeinde nicht, die die Kosten aufbringen mußte, der Pfarrer nicht, der dann nur noch ein Drittel seiner Bezüge bekam. Wenn es aber wegen des hohen Alters wirklich nicht mehr ging, dann wurde von der Gemeinde dem alten Pfarrer ein Adjunkt, auch Substitut genannt, zur Seite gestellt.

Mit dem alten Pfarrer Dickershoff in Hagen, der inzwischen 84 Jahre geworden war, ging es wirklich nicht mehr. Er konnte kaum noch sehen und schwer hören; seelsorgerliche Besuche konnte er in seiner ausgedehnten Gemeinde kaum noch machen. Sehr peinlich waren die Altersgebrechen beim Predigen und bei der Sakramentsverwaltung. Er war Witwer, ein Sohn von ihm war Arzt in Lennep. Pastor Dickershoff hatte in guten Jahren selbst sich mit Augenheilkunde abgegeben und manchem Augenleidenden mit seiner Augensalbe geholfen. Aber nun wollte es mit der pfarramtlichen und auch mit der ärztlichen Praxis gar nicht mehr gehen. Nun war er selbst fast blind.

Kein Wunder, daß das Hagener Konsistorium, so nannte man damals die Gemeindevertretung, auf Abhilfe bedacht war. Dem ersten Pfarrer, Prediger Johann Friedrich Dahlenkamp, wurde das immerwährende Vertreten zu viel. 1797—1800 war er außerdem noch

Generalinspektor des lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark gewesen. Unterm 22. Mai 1802 machten die beiden Kirchmeister der Gemeinde, Joh. Heinrich Elbers und Karl Wilhelm Funcke, eine Eingabe an König Friedrich Wilhelm III., worin sie um Pensionierung des alten Pfarrers Dickershoff und um Genehmigung der Wahl eines Substituten baten. Gleichzeitig legten sie die Abschrift eines Beschlusses des Hagener Konsistoriums bei, wodurch die Bitte noch näher begründet war. Hier war u. a. auch auf die Größe der Gemeinde hingewiesen, die 7000 Seelen zähle. Wir müssen uns vergegenwärtigen, was im Jahre 1802 die Kirchengemeinde Hagen bedeutete. Dazu gehörten damals die Stadt Hagen, Ekesey, Eilpe, Delstern, Eppenhauseu, Wehringhausen, Westerbauer, Hasperbauer, Vorhalle, Waldbauer, Fleu, Halden, Herbeck, Holthausen und Boele. Es waren vier Kandidaten zur Verwaltung der zweiten Pfarrstelle in Vorschlag gebracht, die schon viel Übung und Erfahrung besaßen und schon als tüchtige Pfarrer bekannt waren, nämlich Pastor Natorp (Essen), Pfarrer Lehmann (Walbert), Pfarrer Uschenberg (Kronenberg) und Pfarrer Schröder (Breckersfeld). Als alle Einzelheiten der Wahl von der königlichen Regierung in Kleve genehmigt waren, konnten die Probepredigten vier Sonntage hintereinander erfolgen. Die Wahl fand dann am 25. August 1802 im Beisein des Hagener Landrichters Jule und des Generalinspektors Bädeker aus Dahl in der Hagener Pfarrkirche statt. Die einleitende Wahlpredigt hielt Generalinspektor Bädeker. Die Wahl geschah geheim durch Zettel. Es wählten sämtliche selbständigen männlichen Gemeindeglieder, soweit sie zur Wahl erschienen waren. Es erhielten Prediger Uschenberg 892 Stimmen, Prediger Lehmann 343, Prediger Natorp — übrigens der spätere berühmte Münstersche Oberkonsistorialrat — 121. Die Stimmen zählte Landrichter Jule, der während der ganzen Wahlhandlung anwesend war. Die Vokationsurkunde wurde sofort ausgefertigt und durch den gewählten Pfarrer Uschenberg unterschrieben. Die Konfirmation (Bestätigung) erfolgte seitens der königlich Preussischen Klevisch-Märkischen Regierung unterm 8. Oktober 1802. Pfarrer Uschenberg sollte möglichst schnell von Kronenberg nach Hagen kommen. Die Übersiedlung verzögerte sich aber noch. Die Antrittspredigt und Introdution erfolgte erst am

28. November. Der alte Pfarrer Dickershoff ist in dem folgenden Jahre (1803) im 86. Lebensjahre gestorben.

Nun erst rückte Pastor Aschenberg, der bisher Adjunkt gewesen war, als selbständiger Pastor in die Hagener zweite Pfarrerrstelle ein.

Die späteren Pfarrerrwahlen in Hagen gestalteten sich etwas anders, entsprechend den anderen Bestimmungen, die in den späteren Kirchenordnungen vorgesehen waren. Durch diese Bestimmungen ist der Modus der Pfarrerrwahl veredelt und verbessert worden. Die Stimmabgabe konnte auch geheim erfolgen. Der Gesamtgemeinde wurde das Wahlrecht genommen und in die Hände der größeren Gemeindevertretung gelegt. Es war dabei möglich, daß auch nur ein einziger Pfarrer zur Wahl stand, und nicht jedesmal drei.

So gestaltete sich zum Beispiel die Pfarrerrwahl für die neugebildete, von Hagen abgezweigte Gemeinde Haspe-Westerbauer folgendermaßen: Am Sonntag, den 24. August 1851, hielt Pfarrer Godt auf der Kanzel in Hagen seine Probepredigt. Am folgenden Tage wurde er von einer von 57 Herren besuchten Versammlung im Kortesch Saal einstimmig zum interimistischen Pfarrer der zu bildenden Pfarre Ennepperstraße gewählt.

Streitigkeiten ganz großen Formats traten bei diesen späteren Pfarrerrwahlen in Hagen nicht mehr hervor. Die Pfarrerrwahl bekam immer mehr eine feierliche Umrahmung, da sie heute in der Kirche unter Leitung des Superintendenten im feierlichen Gottesdienste stattfinden muß.

Sicherlich ist es bei diesen Wahlen auch noch in letzter Zeit manchmal menschlich und allzu menschlich zugegangen. Der geschichtliche Überblick dürfte aber doch gezeigt haben, daß die freie Pfarrerrwahl, die natürlich in jedem einzelnen Falle durch die Staatsbehörde bestätigt werden muß, ein Ideal ist, die aus den Grundprinzipien des Evangeliums her gefordert werden muß. Vor allen Dingen ist die freie Pfarrerrwahl dann ein Ideal, wenn dabei die Gemeindeglieder ideal denken und ideal handeln. Die frühere Aufregung und Unruhe hat man durch zwei Maßnahmen heute beseitigt: Die Pfarrerrwahl wird heute in Westfalen nirgendwo mehr durch alle Gemeindeglieder vorgenommen; sie geschieht, soweit es sich nicht um Patronatsstellen handelt, durch die größere Gemeindevertretung. Es ist in jedem Einzelfalle auf Antrag hin geheime Abstimmung durch Stimmzettel möglich.